

er sich in Untersuchungshaft oder auf freiem Fuß befindet. Diese möglichen unterschiedlichen Situationen bestimmen die Maßnahmen des Gerichts zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Keil geht davon aus, daß das Recht des Angeklagten auf Verteidigung gewahrt ist, wenn im beschleunigten Verfahren die Anklage zu Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben wird (§ 259 Abs. 2 StPO). Das gilt für die Fälle, in denen aus den Gründen des § 259 Abs. 3 StPO der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht geladen wird. Auch in solchen Fällen ist aber das Gericht nach Erhebung der Anklage verpflichtet, den Angeklagten über seine Rechte gemäß § 61 Abs. 1 StPO¹ zu belehren. Die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift möglicherweise ergebende Einschränkung des Rechts auf Verteidigung muß im Falle eines Rechtsmittelverfahrens gemäß § 300 Ziff. 5 StPO zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuß und hat er auch nicht auf eine Ladung verzichtet, so muß ihn das Gericht gemäß § 259 Abs. 3 StPO zur beschleunigten Verhandlung laden. Da die allgemeinen Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens — soweit keine speziellen Regelungen vorliegen — auch für das beschleunigte Verfahren gelten (§ 259 Abs. 4 StPO), bedarf es in diesem Falle gemäß § 203 Abs. 1 StPO der Ladung des Beschuldigten mit Zustellungsurkunde. Es ist auch möglich, ohne Ladung zu verhandeln, wenn der Beschuldigte auf einen Hinweis im Ermittlungsverfahren hin bereits zu Protokoll erklärt hat, daß er mit einem beschleunigt durchzuführenden Gerichtsver-

fahren einverstanden ist und auf die Ladung verzichtet.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Verhandlung muß eine Frist von 24 Stunden liegen (§259 Abs. 3 StPO). Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so ist der Beschuldigte zu Beginn der Verhandlung zu befragen, ob er auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Mit der Ladung ist dem Beschuldigten und ggf. auch seinem Verteidiger mitzuteilen, wer als Zeuge, als Sachverständiger oder als KoUektivvertreter geladen ist (§202 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist auch darauf hinzuweisen, daß er das Recht hat, eigene Beweisanträge zu stellen (§ 206 Abs. 1 StPO).

Damit sich der Beschuldigte ausreichend auf die beschleunigte Verhandlung vorbereiten kann, ist das Gericht gemäß § 259 Abs. 3 StPO verpflichtet, ihm zugleich mit der Ladung mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird. Diese Mitteilung sollte die Zeit, den Ort und den Sachverhalt in Kurzform enthalten. Der verletzte Tatbestand kann darin noch nicht genannt werden, da in der Regel zu diesem Zeitpunkt die Anklage noch aussteht. Diese Form der Ladung und die Mitteilung über die Beschuldigung dienen gleichfalls der Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung im beschleunigten Verfahren. Die Verletzung dieser Bestimmungen müßte in einem Rechtsmittelverfahren gleichfalls zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen.

ARNOLD WEISS,

Richter am Bezirksgericht Schwerin

Tenorierung der Widerrufsklausel bei Verurteilung auf Bewährung

Heymann / Pompoes / Schindler geben gute Hinweise für die Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen (NJ 1968 S. 458 ff.), lassen jedoch u. a. die Frage offen, ob und wie die Widerrufsklausel im Tenor bei Anwendung der Verurteilung auf Bewährung und der zusätzlichen Festlegung von Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 StGB sowie der Bürgschaftsübernahme differenziert ausgestaltet werden sollte.

Die Verfasser führen ein Beispiel für die Tenorierung bei Verurteilung auf Bewährung an, das gleichzeitig eine zusätzliche Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nach § 34 StGB enthält. Für den entscheidenden Teil der Widerrufsklausel schlagen sie folgende Formulierung vor: „Für den Fall der schuldhaften Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten . . . D' a r a u s ist nicht zu ersehen, wie die Widerrufsklausel lauten soll, wenn nur eine Verurteilung auf Bewährung erfolgt, ohne daß zusätzliche Verpflichtungen festgelegt werden. Außerdem wird mit dieser Formulierung nicht zwischen den allgemeinen Pflichten aus der Verurteilung auf Bewährung und den besonders auferlegten Verpflichtungen unterschieden.“

§ 242 Abs. 2 StPO, von dem auch die Verfasser ausgehen, verlangt im Urteil die Entscheidung über Verpflichtungen, d. h. ihre Aufnahme in den Tenor. Absatz 4 dieser Bestimmung legt ergänzend fest, daß die Urteilsgründe die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen müssen. Dazu gehört auch die Darlegung der sich aus der Verurteilung auf Bewährung ergebenden allgemeinen Pflichten und des mit den besonders auferlegten Verpflichtungen beabsichtigten Ziels. In diesem Zusammenhang ist dem Verurteilten wegen seiner allgemeinen Pflicht zur Wiedergutmachung und Bewährung zu erklären, welches Verhalten von ihm gefordert

wird*. Oft wird jedoch zu diesen Fragen im Urteil nur dann etwas dargelegt, wenn vom Antrag des Staatsanwalts abgewichen oder eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen gesellschaftlicher Kräfte bzw. des Verteidigers erforderlich ist.

In vielen Urteilen, die ausschließlich eine Verurteilung auf Bewährung ohne zusätzliche Verpflichtungen enthalten, werden nicht exakt die gesetzlichen Begriffe verwendet. So wird entweder die Widerrufsklausel in der oben genannten Art oder mit den Worten „Pflicht zur Bewährung“ auch dann ausgestaltet, wenn zusätzliche Verpflichtungen nicht auferlegt werden. Außerdem wird in diesen Fällen manchmal auch der wesentliche Inhalt der Zweckbestimmung der Verurteilung auf Bewährung, also der mit ihr verbundenen allgemeinen Pflichten, wie z. B. gewissenhafte Erfüllung der Pflichten zur Bewährung in der Arbeit und im persönlichen Leben, im Tenor dargelegt. Bei dieser Verfahrensweise enthalten die Urteilsgründe oft keine Ausführungen über den Inhalt der Bewährung.

Nach § 33 Abs. 2 StGB wird eine Bewährungszeit festgesetzt und zugleich der Vollzug einer Freiheitsstrafe androht. Dementsprechend ist in § 35 Abs. 1 und 3 auch vom Vollzug der androhten Freiheitsstrafe die Rede. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Vollzug bei strafrechtlich relevanter Verletzung der Verpflichtungen nicht unbedingt erfolgen muß. Die Vollzugsbestimmung ist eine Kannbestimmung. Das sollte sich auch in der Formulierung des Urteilstenors widerspiegeln.

Wird nur eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, so sollte die Widerrufsklausel lauten:

* Vgl. dazu Buchholz, „Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gesetzlichkeit bei der Strafzumessung“, NJ 1968 S. 449 ff. (453).